LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 7/4238**
7. Wahlperiode **01.11.2019**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE

Juristische Folgen von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ im 3. Quartal 2019

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Eine gesonderte statistische Erfassung nach Verfahren „politisch motivierter Kriminalität - rechts“ erfolgt bei den Gerichten nicht. Der Landesregierung liegen daher insoweit keine vollständigen, durch eine Statistik abgesicherten Angaben vor.

Auf der Grundlage der für die statistische Erfassung bei den Staatsanwaltschaften vermerkten händischen Angaben der sachbearbeitenden Dezernenten und Dezernentinnen wurden sämtliche Akten der im dritten Quartal eingestellten beziehungsweise von den Gerichten in den Rücklauf gelangten Ermittlungs- und Strafverfahren aus dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ beigezogen und einer umfangreichen händischen Auswertung unterzogen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auswertung keinen vollständigen Aufschluss über die tatsächlich im dritten Quartal erfolgten Verurteilungen (einschließlich erlassener Strafbefehle) gibt. Insbesondere ist nicht bekannt, wie viele Verfahrensakten - zum Beispiel wegen laufender Urteilsabsetzungsfristen - noch nicht wieder an die Staatsanwaltschaften zurück gelangt sind.

Die Justizministerin hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 beantwortet.

1. Zu welchen Verurteilungen (Art der Strafe und Strafmaß) aufgrund von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ kam es in Mecklenburg-Vorpommern im 3. Quartal 2019 (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Anzahl der Personen sowie deren Geschlecht)?

Im dritten Quartal 2019 ist es unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen zu folgenden Verurteilungen gekommen:

a) Staatsanwaltschaft (StA) Neubrandenburg:

Keine.

b) Staatsanwaltschaft Rostock:

1) 414 Js 18697/19 StA Rostock

Tatzeit:	30.05.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Der Verurteilte hatte auf seiner öffentlich zugänglichen Facebook-Seite am Tattag den Holocaust geleugnet.
Straftatbestand:	§ 130 Abs. 3 StGB
Anzahl der Täter:	1 männlich (m)
Sanktion:	Mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 1. August 2019 wurde von dem Amtsgericht Rostock eine Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen zu je 40 Euro verhängt. Soweit der Verurteilte in einer pseudo-wissenschaftlichen Abhandlung unter Hinweis auf vermeintliche, einer Nachprüfung nicht zugängliche „Belege“ den Holocaust in Zweifel gezogen hatte, sprach dies aus sich heraus zwar für eine antisemitische Gesinnung als Tatmotiv. Ein sicherer Nachweis konnte hierfür aber nicht geführt werden, da seine Ausführungen keinerlei Anfeindungen oder Herabsetzungen gegenüber Juden enthielten und er den Tatvorwurf bestritten hatte.

c) Staatsanwaltschaft Schwerin:

1) 181 Js 11302/19 StA Schwerin

Tatzeit:	09.03.2019
Tatort:	Boizenburg
Tathergang:	Der Verurteilte hatte am Tattage in der Öffentlichkeit gegenüber Polizeibeamten den „Hitlergruß“ gezeigt.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Sanktion:	Mit rechtskräftigem seit dem 5. Juli 2019 rechtskräftigem Strafbefehl vom 18. Juni 2019 wurde vom Amtsgericht Ludwigslust eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 30 Euro verhängt. Der Verurteilte war zur Tatzeit erheblich alkoholisiert (2,21 Promille). Über die Tat hinausgehende Anhaltspunkte für eine verfestigte rechtsextremistische Einstellung und ein sich daraus ergebendes Tatmotiv hatten die Ermittlungen nicht gezeigt. Der bis dahin nicht vorbestrafte Verurteilte hatte im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung eine derartige Einstellung in Abrede genommen.

2) 181 Js 14790/19 StA Schwerin

Tatzeit:	April 2019
Tatort:	Neustadt-Glewe
Tathergang:	Der Verurteilte hatte auf seiner öffentlich zugänglichen Facebook-Seite im April 2019 ein Hakenkreuz gepostet.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Sanktion:	Mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 25. Juni 2019 (rechtskräftig seit dem 29. Juli 2019) wurde vom Amtsgericht Ludwigslust eine Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen zu je 40 Euro verhängt. Die Ermittlungen hatten über die Tat hinaus keine Anhaltspunkte für eine verfestigte rechtsextremistische Einstellung und ein entsprechendes Tatmotiv ergeben. Der Verurteilte hatte im Rahmen seiner geständigen Einlassung eine derartige Einstellung in Abrede genommen. Er war bis dahin auch nicht einschlägig in Erscheinung getreten.

3) 181 Js 18332/19 StA Schwerin

Tatzeit:	17.04.2019
Tatort:	Plau am See
Tathergang:	Der Verurteilte hatte am Tattage im Zusammenhang mit seiner Überführung bei einem Diebstahl in einem Supermarkt den „Hitlergruß“ gezeigt und die Parole/Grußformel „Sieg Heil“ gerufen.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Sanktion:	Mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 26. Juli 2019 wurde vom Amtsgericht Ludwigslust eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 15 Euro verhängt. Die Ermittlungen hatten über die Tat hinaus keine Anhaltspunkte für eine verfestigte rechtsextremistische Einstellung und ein entsprechendes Tatmotiv ergeben. Der sich für sein Verhalten im Übrigen entschuldigende und einsichtige Verurteilte war bis dahin auch nicht einschlägig in Erscheinung getreten.

4) 181 Js 16256/19 StA Schwerin

Tatzeit:	04.03.2019
Tatort:	Goldberg
Tathergang:	Der Verurteilte hatte am Tattage in der Öffentlichkeit den „Hitlergruß“ gezeigt.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Sanktion:	Mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 9. Juli 2019 wurde vom Amtsgericht Ludwigslust eine Geldstrafe in Höhe von 70 Tagessätzen zu je 15 Euro verhängt. Die Ermittlungen hatten über die Tat hinaus keine Anhaltspunkte für eine verfestigte rechtsextremistische Einstellung und ein entsprechendes Tatmotiv ergeben. Der Verurteilte war bis dahin auch nicht einschlägig in Erscheinung getreten.

5) 180 Js 19332/19 StA Schwerin

Tatzeit:	14.04.2019 - 15.04.2019
Tatort:	Schwerin
Tathergang:	Der Verurteilte hatte im Tatzeitraum im Zusammenhang mit seiner vorläufigen Festnahme aufgrund einer Auseinandersetzung im häuslichen Bereich und unter Alkoholeinfluss stehend mehrfach die Parolen/ Grußformeln „Sieg Heil“ und „Heil Hitler“ gerufen.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Sanktion:	Mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 28. August 2019 wurde vom Amtsgericht Schwerin eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 30 Euro verhängt. Die Ermittlungen hatten über die Tat hinaus keine Anhaltspunkte für eine verfestigte rechtsextremistische Einstellung und ein entsprechendes Tatmotiv ergeben. Der Verurteilte war bis dahin auch nicht einschlägig in Erscheinung getreten.

6) 180 Js 1857/19 StA Schwerin

Tatzeit:	31.08.2018
Tatort:	Wismar
Tathergang:	Der Verurteilte hatte am Tattage in der Öffentlichkeit die Parole/Grußformel „Sieg Heil“ gerufen.
Straftatbestände:	§ 86a StGB u. a.
Anzahl der Täter:	1 (m)
Sanktion:	Das Amtsgericht Wismar hat gegen den Verurteilten in der öffentlichen Hauptverhandlung am 27. Juni 2019 wegen Trunkenheit im Verkehr sowie Verwendens von Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation eine Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 40 Euro verhängt. Das Urteil ist seit dem 5. Juli 2019 rechtskräftig. Im Rahmen der Ermittlungen sowie in der Hauptverhandlung hatten sich über die Tat hinaus keine Anhaltspunkte für eine verfestigte rechtsextremistische Einstellung und ein entsprechendes Tatmotiv ergeben. Der Verurteilte war bis dahin auch nicht einschlägig in Erscheinung getreten.

7) 181 Js 238/19 StA Schwerin

Tatzeit:	29.09.2018
Tatort:	Raduhn
Tathergang:	Der Verurteilte hatte während eines Umzuges anlässlich des Erntedankfestes vor seinem Wohnhaus anwesenden Personen eine Fahne gezeigt, auf der ein Hakenkreuz abgebildet war.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)

Sanktion: Mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 16. Juli 2019 wurde vom Amtsgericht Ludwigslust eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 30 Euro verhängt. Zudem wurde die Einziehung der Fahne angeordnet. Soweit die Ermittlungen ergeben haben, dass der Verurteilte die verfahrensgegenständliche Fahne an einem anderen Tag weiteren Personen gezeigt haben soll (das Verfahren ist insoweit nach § 154 StPO eingestellt worden), sprach dies aus sich heraus zwar für eine rechte Gesinnung als Tatmotiv. Ein sicherer Nachweis konnte insoweit aber nicht geführt werden, da der Verurteilte im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung ein solches nicht benannte und im Übrigen auch bis dahin nicht einschlägig in Erscheinung getreten war.

d) Staatsanwaltschaft Stralsund:

1) 513 Js 1456/19 StA Stralsund

Tattag: 11.08.2018
Tatort: Wolgast
Tathergang: Tragen eines T-Shirts mit Sigrunen und der Eidesformel nationalsozialistischen Schutzstaffel.
Straftatbestand: § 86a StGB
Anzahl der Täter: 1 (m)
Sanktion: Urteil vom 15. August 2019, rechtskräftig, Einzelstrafe 70 Tagessätze zu je 15 Euro. Gesamtgeldstrafe unter Einbeziehung einer weiteren Verurteilung 100 Tagessätze zu je 15 Euro.

2) 513 Js 15121/19 StA Stralsund

Tattag: 30.11.2018
Tatort: Sagard
Tathergang: „Hitlergruß“ gezeigt und „Sieg Heil“ gerufen.
Straftatbestand: § 86a StGB
Anzahl der Täter: 1 (m)
Sanktion: Urteil vom 26.09.2019, Geldstrafe 90 Tagessätze zu je 12 Euro.

3) 513 Js 11894/19 StA Stralsund

Tattag: 21.03., 27.03., 02.04.2019
Tatort: Greifswald
Tathergang: „Hitlergruß“ gezeigt, NS - Grußformen „Heil Hitler“ und „Sieg Heil“ gerufen sowie Polizeibeamte beleidigt
Straftatbestand: § 86a StGB
Anzahl der Täter: 1 (m)
Sanktion: Urteil vom 24.09.2019, Gesamtgeldstrafe 70 Tagessätze zu je 6 Euro.

4) 513 Js 12843/19 StA Stralsund

Tattag:	11.06.2019
Tatort:	Stralsund
Tathergang:	Tätowierung einer Sigrune auf dem Oberarm gezeigt. Täter arbeitete mit freiem Oberkörper. Er nahm die Tat billigend in Kauf.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Sanktion:	Strafbefehl vom 30. Juli 2019, rechtskräftig, Geldstrafe 20 Tagessätze zu je 30 Euro.

5) 513 Js 14052/19 StA Stralsund

Tattag:	16.02.2019
Tatort:	Usedom-Stadt
Tathergang:	Nächtliche „Heil Hitler“-Rufe auf dem Balkon der eigenen Wohnung.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Sanktion:	Strafbefehl vom 10. August 2019, rechtskräftig, Geldstrafe 100 Tagessätze zu je 20 Euro.

6) 513 Js 5369/18 StA Stralsund

Tattag:	15.02.2018
Tatort:	Grimmen
Tathergang:	Schmieren rechtsradikaler Parolen auf Häuserwände
Straftatbestand:	Sachbeschädigung
Anzahl der Täter:	1 (m)
Sanktion:	Urteil vom 29. Juli 2019, rechtskräftig, richterliche Verwarnung und Arbeitsauflage.

2. Bei welchen Verurteilungen im Sinne der Frage 1 wurde gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB das Tatmotiv festgestellt und strafschärfend berücksichtigt?

Ausdrückliche Feststellungen rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Beweggründe als Tatmotiv sind in keinem Fall hinreichend sicher getroffen und deshalb auch nicht strafschärfend berücksichtigt worden. Bei der Strafzumessung darf zum einen nicht eine menschenverachtende Gesinnung als solche berücksichtigt werden, sondern nur diejenige, die in der Tat zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus sind Beweggründe, die bereits Merkmale des gesetzlichen Tatbestands sind (vgl. insbesondere § 130 StGB), nach dem Verbot der Doppelverwertung gemäß § 46 Abs. 3 StGB für die strafrechtliche Strafzumessung ohne Bedeutung.

3. In welchen Fällen wurden aus welchen Gründen im 3. Quartal 2019 Ermittlungen aufgrund von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ eingestellt (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Strafbestand und Anzahl der Personen sowie deren Geschlecht)

Im dritten Quartal wurden folgende Ermittlungsverfahren aufgrund von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ eingestellt:

a) Staatsanwaltschaft Neubrandenburg

1) 815 UJs 5487/19 StA Neubrandenburg

Tattag:	25.05.2019
Tatort:	Waren/Müritz
Tathergang:	Insgesamt 15 an Laternenmasten befestigte Wahlplakate der Wählergemeinschaft „MUG“ und der Partei „Die Grünen“ wurden abgerissen.
Straftatbestand:	§ 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

2) 711 UJs 6838/19 StA Neubrandenburg

Tattag:	05.03.2019
Tatort:	Internet
Tathergang:	Anzeige, dass auf YouTube ein Kommentar unter einem Aliasnamen folgenden Inhalts veröffentlicht worden sei: „wunderbares Video ich rieche förmlich den wundervollen Geruch des toten jüdischen Fleisches bitte mehr solcher Videos ist eine herzhafte …“ Sinngemäß sei fortgeführt worden, dass der Verfasser dafür schon das Popcorn bereit stellen würde.
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

3) 815 UJs 6505/19 StA Neubrandenburg

Tattag:	18.04.2019 bis 23.04.2019
Tatort:	Woldegk, Kellerraum eines Wohnhauses
Tathergang:	Es wurden 4 Hakenkreuze mit einem spitzen Gegenstand in die Hausinnenwand geritzt.
Straftatbestand:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

4) 815 Js 13381/19 StA Neubrandenburg

Tattag:	24.06.2019
Tatort:	Eggesin
Tathergang:	Mitarbeiter der Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt „Der Weg - stationäre Einrichtung für delinquente Jugendliche“ fanden in der Schulmappe eines Jugendlichen Zettel, die mit SS-Runen und Hakenkreuzen beschmiert waren.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl Personen:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	kein hinreichender Tatverdacht, da ein öffentliches Verwenden nicht nachweisbar war

5) 815 Js 5731/19 StA Neubrandenburg

Tattag:	18.12.2018
Tatort:	Eggesin
Tathergang:	In einer öffentlichen WhatsApp-Chatgruppe wurden 4 Bilder mit Fragmenten einer Hakenkreuzfahne veröffentlicht.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl Personen:	2 weiblich/männlich (w/m)
Entscheidung:	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StGB bezüglich der erwachsenen Beschuldigten mangels Tatnachweises, Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 1 JGG bezüglich eines jugendlichen Beschuldigten.

b) Staatsanwaltschaft Rostock

1) 414 UJs 8219/19 StA Rostock

Tatzeit:	27.02.2019 - 28.02.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Unbekannte Täter brachten mittels Fettstiftes ein Hakenkreuz von ca. 30 cm Durchmesser an der Fensterscheibe eines Cafés im Friedhofsweg an. Daneben wurde eine Pylone des Cafés eingetreten.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

2) 414 Js 16699/19 StA Rostock

Tatzeit:	26.04.2019 bis 27.04.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Beschuldigte soll mehrfach „Heil Hitler“ und „Sieg Heil“ gerufen und den Hitlergruß gezeigt haben.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 weiblich (w)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Keine Straftat. Es fehlte an dem Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit der Äußerung.

3) 414 Js 17389/19 StA Rostock

Tatzeit:	28.03.2019
Tatort:	Lübzin
Tathergang:	Posten eines Hakenkreuzes in größerer Whats-App-Gruppe
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 153 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter war noch Jugendlicher, nicht vorbestraft, geständig und reuig, keine rechte Gesinnung, wollte sich nur hervortun.

4) 414 Js 20661/19 StA Rostock

Tatzeit:	15.03.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Beschuldigter lobt auf seinem Facebook-Account den Todesschützen von Neuseeland
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Doppelverfolgung. Rechtskräftige Verurteilung in 414 Js 7353/19 StA Rostock wegen Billigung von Straftaten zu 60 Tagessätzen zu je 22 Euro.

5) 414 UJs 8528/19 StA Rostock

Tatzeit:	10.06.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Wahlplakat der Partei „DIE LINKE“ wurde mit Hakenkreuz und dem Satz „Das Dritte Reich wird immer regieren!“ beschmiert.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

6) 414 UJs 8692/19 StA Rostock

Tatzeit:	23.04.2019 bis 04.05.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Wahlplakat der Partei „SPD“ wurde mit Hakenkreuz beschmiert
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

7) 414 UJs 9731/19 StA Rostock

Tatzeit:	10.07.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Drei unbekannte Jugendliche grüßten zwei entgegenkommende Passanten mit „Heil Hitler“.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	3 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

8) 414 UJs 9931/19 StA Rostock

Tatzeit:	15.05.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	3 Wahlplakate der Parteien „FDP“, „SPD“ und „CDU“ wurden durch unbekannte Täter mittels Feuer beschädigt. Ein weiteres Plakat wurde mit einem Hakenkreuz beschmiert.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

9) 414 UJs 10135/19 StA Rostock

Tatzeit:	21.06.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Eine unbekannte männliche Person soll vor mehreren Zeugen „Sieg Heil“ gerufen und den Hitlergruß gezeigt haben.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

10) 414 UJs 8485/19 StA Rostock

Tatzeit:	10.05.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Neben verschiedenen anderen Schmierereien malten unbekannte Täter mehrere Doppelsigrunen, Hakenkreuze und die Parole „Heil Hitler“ an eine Wand.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

11) 414 UJs 10553/19 StA Rostock

Tatzeit:	26.07.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Unbekannte Täter versahen neben anderen Schmierereien eine Wand mit einem Hakenkreuz.
Straftatbestand:	§ 86a StGB u.a.
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

12) 414 Js 10744/19 StA Rostock

Tatzeit:	14.06.2019 bis 18.06.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Unbekannte Täter versahen verschiedene Pflastersteine mit Hakenkreuzen und Doppelsigrunen
Straftatbestand:	§ 86a StGB u. a.
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

13) 414 Js 11820/19 StA Rostock

Tatzeit:	11.08.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Aus einer Gruppe heraus wurde in einer Straßenbahn der RSAG „Sieg Heil“ gerufen und der Hitlergruß gezeigt.
Straftatbestand:	§86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

14) 414 UJs 11855/19 StA Rostock

Tatzeit:	07.06.2019 bis 11.06.2019
Tatort:	Börgerende-Rethwisch
Tathergang:	Unbekannte Täter klebten aus Papierstreifen ein Hakenkreuz auf eine Bank auf dem Gelände der Realschule.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

15) 414 UJs 11859/19 StA Rostock

Tatzeit:	22.06.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Unbekannte Täter schmierten ein Hakenkreuz und die Zahl 88 mit weißer Farbe auf die Drehscheibe auf einem Spielplatz.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

16) 414 Js 11863/19 StA Rostock

Tatzeit:	02.08.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Aus einer unbekannten Personengruppe wurde „Sieg Heil“ gerufen.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

17) 414 UJs 8300/19 StA Rostock

Tatzeit:	29.04.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Unbekannte Täter klebten verschiedene Aufkleber mit mutmaßlich volksverhetzendem Inhalt an ein Schulgebäude.
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt, im Übrigen keine Straftat, da Inhalt der Aufkleber nicht tatbestandsmäßig

18) 414 UJs 8415/19 StA Rostock

Tatzeit:	19.04.2019
Tatort:	Neubukow
Tathergang:	Unbekannte Täter schmierten am Haltepunkt Neubukow unter anderem den Schriftzug „Heil Hitler“ an eine Wand.
Straftatbestand:	§ 86a StGB u. a.
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

19) 414 Js 23104/19 StA Rostock

Tatzeit:	unbekannt
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Keine Angaben möglich, da Sachakten an das Jugendamt versandt sind.
Straftatbestand:	laut Eintragung § 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO i. V. m. § 19 StGB
Gründe für die Einstellung:	Tatverdächtiger ist noch strafunmündiges Kind.

20) 414 Js 24210/19 StA Rostock

Tatzeit:	unbekannt
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Keine Angaben möglich, da Sachakten an das Jugendamt versandt sind.
Straftatbestand:	laut Eintragung §86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO i. V. m. § 19 StGB
Gründe für die Einstellung:	Tatverdächtiger ist noch strafunmündiges Kind

21) 414 Js 23109/19 StA Rostock

Tatzeit:	09.06.2019
Tatort:	Güstrow
Tathergang:	Der Beschuldigte schmierte die Parole „Sieg Heil“ sowie ein Hakenkreuz an die Innenwand einer Garage. Sachschaden entstand nicht.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Keine Straftat. Parole und verbotenes Kennzeichen wurden nicht im öffentlichen Wahrnehmbarkeitsbereich angebracht.

22) 414 Js 23064/19 StA Rostock

Tatzeit:	23.06.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Beschuldigter soll die Parolen „Heil Hitler“, „Ausländer raus“ und „Sieg Heil“ gerufen haben.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO
Gründe für die Einstellung:	Beschuldiger stark alkoholisiert und an Schizophrenie erkrankt, bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten, Zweifel an Schuldfähigkeit

23) 414 Js 22130/19 StA Rostock

Tatzeit:	27.06.2019
Tatort:	Teterow
Tathergang:	Der Beschuldigte malte in die Hülle des Taschenrechners eines Mitschülers 5 Hakenkreuze, „Heil dem Führer“ und „Wohl der AFDDDR“
Straftatbestände:	§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO beziehungsweise § 45 JGG bezüglich Sachbeschädigung
Gründe für die Einstellung:	§ 86a StGB mangels öffentlicher Wahrnehmbarkeit nicht erfüllt. § 45 Abs. 1 JGG im Übrigen, da keine Vorstrafen, geständig und reuig.

24) 414 Js 21993/19 StA Rostock

Tatzeit:	11.07.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Der Beschuldigte veröffentlichte bei Facebook einen Kommentar zur Meldung „S-Bahnhof Evershagen: Mann nach schwerem Raub von zwei unbekannten Südländern Treppe herunter-geschmissen - Täter flüchteten“, indem er die Emojis „Stromstecker“ und „Bahnsessel“ als Symbole für den elektrischen Stuhl einfügte.
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO
Gründe für die Einstellung:	keine Vorstrafen, geständig, reuig

25) 414 Js 16789/19 StA Rostock

Tatzeit:	26.04.2019
Tatort:	Bargeshagen
Tathergang:	Der Fahrer eines Pkw äußerte im Vorbeifahren aus dem Pkw heraus gegenüber einer Person die Parole „Heil Hitler“.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	keine Straftat, Merkmal der öffentlichen Wahrnehmbarkeit nicht erfüllt

26) 414 Js 22562/19, 414 Js 22563/19, 414 Js 22250/19, 414 Js 22560/19 StA Rostock

Tatzeit:	02.08.2019 bis 08.08.2019
Tatort:	unbekannt
Tathergang:	Unbekannte Täter versandten zu vier unterschiedlichen Zeitpunkten im Tatzeitraum an insgesamt 4 Polizeidienststellen im Bezirk des Polizeipräsidiums Rostock eine E-Mail in der unter anderem die Parole „Sieg Heil“ geäußert wurde.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Keine Straftat, kein tatbestandsmäßiges Verbreiten oder öffentliches Verwenden der Parole, da die E-Mail nur an einzelne Dritte (Empfangspersonen in den Dienststellen) weitergegeben wurde und eine Weitergabe der Schrift durch die Empfänger an einen größeren, nicht mehr kontrollierbaren Personenkreis auszuschließen war.

27) 414 Js 17233/19 StA Rostock

Tatzeit:	02.05.2019
Tatort:	Krakow am See
Tathergang:	Ein Schüler malte im Unterricht ein seitenverkehrtes Hakenkreuz auf einen Bastelbogen.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Keine Straftat. Eine Wahrnehmbarkeit für eine unbestimmte Vielzahl von Personen und damit ein öffentliches Verwenden des Kennzeichens war nicht gegeben.

28) 414 Js 20301/19 StA Rostock

Tatzeit:	28.02.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Eine angetrunkene männliche Person lag auf der Straße, zog sich Hose und Unterhose herunter und zeigte ihre Genitalien. Vor dem ehemaligen Polizeigebäude rief sie „Sieg Heil“ und streckte dabei ihren Arm aus.
Straftatbestände:	§§ 183, 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
Gründe für die Einstellung:	Bezüglich § 183 StGB war ein tatsächlicher sexueller Bezug im Sinne von Exhibitionismus nicht nachzuweisen; Gesamtstrafenfähigkeit mit Verurteilungen von Februar und April 2019 zu einer später zusammengefassten hohen Gesamtgeldstrafe, keine nennenswerten Auswirkungen der Tat auf die zu bildende Gesamtstrafe.

29) 414 UJs 8527/19 StA Rostock

Tatzeit:	26.12.2017 bis zur (hiesigen) Feststellung am 01.08.2018
Tatort:	Waldeck/Polizeipräsidium
Tathergang:	Unter einer Internetadresse wurde ein bereits aus dem Jahre 2011 stammender Artikel „100 nicht deutschstämmige Juden im Bundestag“ veröffentlicht und von Unbekannt mit einem offenkundig den Holocaust leugnenden Kommentar versehen.
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

30) 414 UJs 8600/19 StA Rostock

Tatzeit:	02./03.04.2019
Tatort:	Güstrow
Tathergang:	Gebäude des DRK-Hortes „Stelzenvilla“ wurden mit Schriftzügen und Graffiti beschmiert. Außerdem wurde auf einem Schild das abgebildete DRK-Symbol mit Haken versehen, um ein Hakenkreuz darzustellen.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

31) 414 UJs 9645/19 StA Rostock

Tatzeit:	21./22.05.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Ein geparkter Pkw wurde in der Nacht mit Schriftzügen und einem Hakenkreuz besprüht.
Straftatbestände:	§§ 303, 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

32) 414 UJs 9929/19 StA Rostock

Tatzeit:	24.05.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Auf dem Weg zu einem Skaterpark grölte nachts eine Gruppe von fünf bis acht Personen lautstark umher, wobei mehrere dieser Personen „Sieg Heil!“ schrien.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

33) 414 UJs 9935/19 StA Rostock

Tatzeit:	03.05.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	In der Nacht wurde auf einer Fahrbahn in der Ortslage Dierkow ein Hakenkreuz mittels Sprühfarbe aufgebracht.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

34) 414 UJs 8459/19 StA Rostock

Tatzeit:	03.10.2018
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Auf mehrere Objekte, insbesondere Hauswände, wurden Graffiti aufgebracht, darunter auch Hakenkreuze.
Straftatbestände:	§§ 303, 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

35) 414 UJs 8525/19 StA Rostock

Tatzeit:	vor dem 30.04.2019
Tatort:	Güstrow
Tathergang:	Mittels Edding-Stift wurde ein Parkscheinautomat mit einem Hakenkreuz versehen.
Straftatbestände:	§§ 303, 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

36) 414 UJs 10448/19 StA Rostock

Tatzeit:	vor dem 25.07.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Ein Gehweg wurde mittels schwarzer Sprühfarbe mit einem Hakenkreuz versehen.
Straftatbestände:	§§ 303, 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

37) 414 UJs 10743/19 StA Rostock

Tatzeit:	28./29.05.2019 und davor
Tatort:	Güstrow
Tathergang:	Auf Fallrohren und an Eingangstüren des Gymnasiums Güstrow wurden wiederholt Aufkleber mit rechtem Inhalt aufgebracht.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

38) 414 UJs 10881/19 StA Rostock

Tatzeit:	17.06.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Es wurden mit benutzten Tampons Hakenkreuze an die Wände der Mädchentoilette einer Schule aufgebracht.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß§ 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

39) 414 UJs 11854/19 StA Rostock

Tatzeit:	06./07.06.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Auf die Außenwand einer Schule wurden ein Hakenkreuz und die Parole „Sieg Heil!“ mit Farbe aufgesprüht.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

40) 414 UJs 11861/19 StA Rostock

Tatzeit:	26.07.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Aus einer etwa 20-köpfigen Personengruppe wurde an einem Ausschank neben dem Bahnhof Warnemünde die Parole „Sieg Heil!“ gegrölt.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Die Täter konnten nicht ermittelt werden. Bei Eintreffen der Polizei waren die Personen nicht mehr vor Ort. Am Ereignisort angetroffene Personen konnten keine weiterführenden Hinweise geben.

41) 414 UJs 12137/19 StA Rostock

Tatzeit:	05. - 13.08.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	In einem Hauseingangstunnel wurde ein Hakenkreuz mittels Edding-Stift aufgebracht.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

42) 414 UJs 11857/19 StA Rostock

Tatzeit:	19.06.2019
Tatort:	Rostock-Warnemünde
Tathergang:	Aus einer 6-köpfigen Gruppe heraus wurden im Sitzbereich eines des Kiosks rechtsradikale Parolen mit fremdenfeindlichem und antisemitischem Inhalt geäußert.
Straftatbestände:	§§ 86a, 130 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Ein Täter konnte nicht ermittelt werden. Zwar hatten Zeugen heimlich per Handy Bild- und Tonaufzeichnungen von den Vorgängen gemacht, jedoch ergab die Auswertung, dass die Qualität dieser Aufzeichnungen so mangelhaft war, dass eine Identifizierung einzelner Personen und auch die Zuordnung von Äußerungen nicht möglich war.

43) 414 Js 16935/19 StA Rostock

Tatzeit:	2017
Tatort:	Güstrow
Tathergang:	Die Beschuldigte bestellte Aufkleber bei einer Online-Firma mit den Aufschriften „Altparteien verpisst euch“, „Verräter“ und „Linker Terror“.
Straftatbestand:	§§ 185, 303 StGB
Anzahl der Täter:	1 (w)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Kein Nachweis der Nutzung der Aufkleber.

44) 414 Js 20229/19 StA Rostock

Tatzeit:	10.06.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Der alkoholisierte Tatverdächtige rief in der Innenstadt nationalsozialistische Parolen wie „Sieg Heil“ und zeigte den „Hitlergruß“. Bei Eintreffen der Polizei beleidigte er die Beamten und wehrte sich gegen seine Festnahme.
Straftatbestände:	§§ 86 a, 185, 113 StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 153 a StPO gegen Geldauflage in Höhe von 1.000,- Euro an die Landeskasse
Gründe für die Einstellung:	Beschuldigter zuvor nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten, war zur Tatzeit stark alkoholisiert und ist durch das Verfahren hinreichend gewarnt.

45) 414 Js 21885/19 StA Rostock

Tatzeit:	03.05.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Die Tatverdächtige posierte auf einem Bild mit „Hitlergruß“.
Straftatbestand:	§ 86 a StGB
Anzahl der Täter:	1 (w)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	keine Straftat, da kein öffentliches Verwenden des Bildes

46) 414 Js 8597/19 StA Rostock

Tatzeit:	19.02.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Teile eines Schweines wurden im Bereich des zukünftigen Bauplatzes einer Moschee abgelegt.
Straftatbestand:	§ 185 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

47) 414 UJs 8913/19 StA Rostock

Tatzeit:	22.04.2019
Tatort:	Güstrow
Tathergang:	An der Tür zum Wahlkreisbüro der Partei „Die Linke“ wurden Aufkleber der rechten Szene angebracht.
Straftatbestand:	§ 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

48) 414 UJs 9795/19 StA Rostock

Tatzeit:	02.05.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	An einer Garagenwand wurden ein Hakenkreuz und sonstige Graffiti angebracht.
Straftatbestände:	§§ 86 a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

49) 414 UJs 9933/19 StA Rostock

Tatzeit:	15.05.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Wahlplakate der SPD wurden mit Hakenkreuzen und Hitlerbart beschmiert beziehungsweise verbrannt.
Straftatbestände:	§§ 86 a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

50) 414 UJs 8450/19 StA Rostock

Tatzeit:	02.10.2018
Tatort:	Rostock
Tathergang:	An einem Schaufenster wurden Hakenkreuze mittels Graffiti angebracht.
Straftatbestände:	§§ 86 a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

51) 414 UJs 8487/19 StA Rostock

Tatzeit:	06.04.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Auf dem Gelände des IGA-Parks wurde an einer Statue der Schriftzug „Heil Hitler“ angebracht.
Straftatbestände:	§§ 86 a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

52) 414 UJs 10136/19 StA Rostock

Tatzeit:	16.04.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Veröffentlichung von Islamkritischen Äußerungen im Internet.
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	keine Straftat, da die Äußerungen keine Merkmale einer Volksverhetzung erfüllten

53) 414 UJs 10534/19 StA Rostock

Tatzeit:	18.05.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Im Hausflur eines Mehrfamilienhauses wurden Hakenkreuze und andere nationalsozialistische Symbole angebracht.
Straftatbestände:	§§ 86 a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

54) 414 UJs 10857/19 StA Rostock

Tatzeit:	08.07.2019
Tatort:	Bentwisch
Tathergang:	Am Bahnhofgebäude wurde ein Graffiti „Heil Hansa Hitler“ angebracht.
Straftatbestände:	§§ 86 a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

55) 414 UJs 11847/19 StA Rostock

Tatzeit:	16.07.2019
Tatort:	Güstrow
Tathergang:	Eine SMS mit Bedrohungen ist eingegangen.
Straftatbestand:	§ 241 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

56) 414 UJs 11856/19 StA Rostock

Tatzeit:	12.07.2019
Tatort:	Güstrow
Tathergang:	Eine Hauseingangstür wurde mittels Edding-Stift mit Hakenkreuzen beschmiert.
Straftatbestände:	§§ 86 a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

57) 414 UJs 11860/19 StA Rostock

Tatzeit:	17.07.2019
Tatort:	Kritzmow
Tathergang:	In der Nähe des Sportplatzes wurden Parolen wie „Sieg Heil“ und „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ gerufen.
Straftatbestände:	§§ 86 a, 130 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

58) 414 UJs 11866/19 StA Rostock

Tatzeit:	29.07.2019
Tatort:	Rostock
Tathergang:	Im Peter-Weiß-Haus wurde ein Feuerlöscher entleert und im Küchenbereich wurden mittels Ketchup Hakenkreuze geschmiert.
Straftatbestände:	§§ 86 a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

c) Staatsanwaltschaft Schwerin

1) 180 Js 26640/19 StA Schwerin

Tatzeit:	19.06.2019
Tatort:	Wismar
Tathergang:	An der Wohnungstür des Beschuldigten war für jedermann sichtbar ein Hakenkreuz eingeritzt.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Der Beschuldigte war strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten. Zudem konnte nicht ausgeschlossen werden, dass das Hakenkreuz bereits im Jahr 2004 angebracht worden war und der Beschuldigte es nur geduldet hatte.

2) 180 Js 26549/19 StA Schwerin

Tatzeit:	24.04.2019
Tatort:	Wismar
Tathergang:	Im Treppenhaus des Mehrfamilienhauses, in dem der Beschuldigte zur Miete wohnt, war der Schriftzug „NS-Zone“ gesprüht worden.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Der Tatnachweis war nicht zu führen. Der Beschuldigte hatte keine Angaben zur Sache gemacht. Es gab keine Tatzeugen. Der Tatverdacht beruhte lediglich auf einer Vermutung.

3) 180 Js 23379/19 StA Schwerin

Tatzeit:	25.04.2019
Tatort:	nicht bekannt (Internet)
Tathergang:	Posten eines Artikels auf einer Webseite, in dem der Holocaust geleugnet worden war.
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Ein Täter konnte nicht ermittelt werden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen war davon auszugehen, dass der Täter bei der Tat sogenannte Fake-Personalien benutzt hatte.

4) 180 Js 19824/19 StA Schwerin

Tatzeit:	09.01.2019
Tatort:	Dümmer
Tathergang:	Die Beschuldigte hatte sich in einer E-Mail an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen gegen ein Bleiberecht für straffällig gewordene Ausländer und für deren Abschiebung ausgesprochen.
Straftatbestand:	§ 130 StGB u. a.
Anzahl der Täter:	1 (w)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Verhalten nicht tatbestandsmäßig, da keine Eignung zur Friedensstörung und kein Verbreiten im Sinne der Norm gegeben war.

5) 180 Js 18605/19 StA Schwerin

Tatzeit:	13.04.2019
Tatort:	Italien
Tathergang:	Der Beschuldigte hatte ein Hakenkreuz auf seiner Webseite gepostet.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Eine nach deutschem Strafrecht verfolgbare Straftat lag in Ermangelung einer Inlandstat nicht vor.

6) 180 Js 18005/19 StA Schwerin

Tatzeit:	26.05.2019
Tatort:	Groß Molzahn
Tathergang:	Der Tatverdächtige hatte im Klassenchat Bilder mit Hakenkreuzen und mit volksverhetzendem Inhalt verbreitet.
Straftatbestände:	§§ 86a, 130 StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO i. V. m. § 19 StGB
Gründe für die Einstellung:	Der Tatverdächtige war noch nicht strafunmündig (Kind).

7) 181 Js 9176/19 StA Schwerin

Tatzeit:	25.03.2015
Tatort:	Kummer
Tathergang:	Zwei Beschuldigten war vorgeworfen worden, an mehreren Gebäuden Hakenkreuze aufgesprüht zu haben.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	2 (m)
Entscheidung:	Tatverdächtiger 1: Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 StPO, Tatverdächtiger 2: Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Tatverdächtiger 1: Beschuldigter war geständig, von der Vernehmung beeindruckt und strafrechtlich noch nicht einschlägig in Erscheinung getreten. Zudem lag die Tat mehr als vier Jahre zurück. Tatverdächtiger 2: Ein Tatnachweis konnte nicht geführt werden. Der Beschuldigte hatte keine Angaben zur Sache gemacht. Zudem gab es keine Tatzeugen für die eigentliche Tathandlung. Der Tatverdacht beruhte lediglich auf einer Vermutung.

8) 180 Js 14161/19 StA Schwerin

Tatzeit:	26.05.2019
Tatort:	Kuhlen-Wendorf
Tathergang:	Der Tatverdächtige hatte in einer 220 Mitglieder umfassenden WhatsApp-Gruppe Bilder mit Hakenkreuzen und Bilder von Adolf Hitler gepostet.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO i. V. m. § 19 StGB
Gründe für die Einstellung:	Der Tatverdächtige war noch nicht strafmündig (Kind).

9) 181 Js 14860/19 StA Schwerin

Tatzeit:	20.12.2018
Tatort:	Weitendorf
Tathergang:	Der Beschuldigte hatte auf einem ihm ausgehändigten personengebundenen Firmenlaptop Bilder von Hakenkreuzfahnen und verbotenes Liedgut gespeichert.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Das Verhalten war nicht tatbestandsmäßig, da keine Verbreitung oder öffentliche Verwendung der Kennzeichen, die nicht durch eine unbestimmte Anzahl von Personen wahrgenommen werden konnten, vorgelegen hatte.

10) 181 Js 23871/19 StA Schwerin

Tatzeit:	17.06.2019
Tatort:	Hagenow
Tathergang:	Der Beschuldigte soll einen syrischen Staatsangehörigen mit den Worten „Du bist ein Terrorist! Du gehörst aus Deutschland abgeschoben!“ angeschrien haben.
Straftatbestand:	§ 185 StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Ein Tatnachweis war nicht zu führen. Der Beschuldigte hatte die Tat bestritten. Unbeteiligte Zeugen des Geschehens gab es nicht. Es standen die Angaben des Anzeigenden gegen die des Beschuldigten.

11) 181 Js 19637/19 StA Schwerin

Tatzeit:	25.02.2019
Tatort:	Hagenow
Tathergang:	Der Beschuldigten ist vorgeworfen worden, die Wohnungstür und das Türschloss ihres syrischen Nachbarn mit Klebstoff beschädigt haben.
Straftatbestand:	§ 303 StGB
Anzahl der Täter:	1 (w)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Ein Tatnachweis konnte nicht geführt werden. Die Beschuldigte hatte die Tat bestritten. Tatzeugen gab es nicht. Der Tatverdacht beruhte lediglich auf einer Vermutung.

12) 181 Js 18159/19 StA Schwerin

Tatzeit:	20.04.2019
Tatort:	Banzin
Tathergang:	Während einer internen Veranstaltung mit rechtsextremem Hintergrund sollen aus dem Kreis der beschuldigten Teilnehmer die Ausrufe „Auf unseren Führer Adolf Hitler ein dreifaches Sieg Heil! ... Sieg Heil! Sieg Heil! Sieg Heil!“ erfolgt sein.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	28 (m), 13 (w), 2 (unbekannt)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Das Verhalten war nicht tatbestandsmäßig, da keine öffentliche, das heißt über den Teilnehmerkreis hinausgehende Verwendung der Kennzeichen festgestellt werden konnte. Zudem war auch nicht feststellbar, welche der anwesenden Beschuldigten sich tatsächlich an den Rufen beteiligt hatten.

13) 180 Js 25900/19 StA Schwerin

Tatzeit:	27.04.2019
Tatort:	Wismar
Tathergang:	Der Beschuldigte hatte eine kopftuchtragende marokkanische Studentin mit den Worten „Scheiß Kopftuch“ beschimpft.
Straftatbestand:	§ 185 StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 Satz 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Der Beschuldigte war in einem anderen Verfahren zu einem Jugendarrest verurteilt worden. Die vorliegende Tat fiel daneben nicht beträchtlich ins Gewicht.

14) 181 Js 27105/18 StA Schwerin

Tatzeit:	31.08.2017 und 25.01.2018
Tatort:	Boizenburg
Tathergang:	Der Angeklagte soll am 31. August 2017 seine rumänische Nachbarin mit den Worten „Scheiß Ausländer“ und „Fotze“ beschimpft und ihr gedroht haben, sie zu erschießen. Am 25. Januar 2018 soll er ein Kreuz in den Pkw Mercedes seiner Nachbarin geritzt haben, wodurch ein Schaden in Höhe von ca. 300,00 Euro entstanden ist.
Straftatbestände:	§§ 185, 241 StGB und § 303 StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 153 Abs. 2 StPO

Gründe für die Einstellung: Im Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Ludwigslust hatte die Geschädigte hinsichtlich der Beleidigung kein Strafverfolgungsinteresse mehr gezeigt. Die übrigen Taten waren mit den präsenten Zeugen trotz einer umfangreichen Beweisaufnahme nicht nachweisbar. Vor dem Hintergrund der erheblichen Zweifel, ob die Vernehmung weiterer Zeugen zu einem sicheren Tatnachweis geführt hätte, des fehlenden Strafverfolgungsinteresses der Geschädigten, der Rückkehr der Geschädigten nach Rumänien und der Tatsache, dass der Beschuldigte aufgrund der Vorfälle seinen kleinen Waffenschein verloren hatte, sah der Vorsitzende Richter von weiteren Fortsetzungsterminen ab und stellte das Verfahren ein.

15) 180 UJs 12178/19 StA Schwerin

Tatzeit: 22.06.2019
Tatort: nicht bekannt (Internet)
Tathergang: Unbekannte Täter hatten via Facebook das Bild einer Windmühle, wobei die Flügel der Mühle ein Hakenkreuz darstellten, veröffentlicht.
Straftatbestand: § 86a StGB
Anzahl der Täter: nicht bekannt
Entscheidung: Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung: Täter nicht ermittelt

16) 180 UJs 12591/19 StA Schwerin

Tatzeit: 24.05.2019 - 25.05.2019
Tatort: Boltenhagen
Tathergang: Eine Steinstatue der Gemeinde war mit einem ca. 20 x 20 cm großen Hakenkreuz „beschmiert“ worden.
Straftatbestände: §§ 86a, 304 StGB
Anzahl der Täter: nicht bekannt
Entscheidung: Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung: Täter nicht ermittelt

17) 180 UJs 12594/19 StA Schwerin

Tatzeit: 17.05.2019
Tatort: Wismar
Tathergang: Das Gartentor eines Kleingartenvereins war mit verschiedenen Schriftzügen („Sieg Heil“, „Juden raus“) und einem Hakenkreuz „beschmiert“ worden.
Straftatbestände: §§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter: nicht bekannt
Entscheidung: Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung: Täter nicht ermittelt

18) 180 UJs 12623/19 StA Schwerin

Tatzeit:	24.05.2019 - 25.05.2019
Tatort:	Wismar
Tathergang:	Der Stromkasten eines Hauses war mit dem Schriftzug „NS-Zone“ bemalt worden.
Straftatbestände:	§§ 130, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

19) 180 UJs 12632/19 StA Schwerin

Tatzeit:	25.04.2019
Tatort:	Wismar
Tathergang:	Ein Altglascontainer sowie die Glaswand einer Bushaltestelle waren mit verschiedenen Schriftzügen und einem Hakenkreuz besprüht worden („Nationaler Sozialismus + Abbildung eines Hakenkreuzes, „NS-Zone“).
Straftatbestände:	§§ 86a, 130, 303, 304 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

20) 180 UJs 12748/19 StA Schwerin

Tatzeit:	14.08.2019
Tatort:	Plate
Tathergang:	Auf dem Mittelpfeiler einer auf einem Spielplatz aufgestellten Holzhütte war ein Hakenkreuz, die SS-Runen sowie der Schriftzug „Sieg Heil“ angebracht worden.
Straftatbestände:	§§ 86a, 304 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

21) 182 UJs 11595/19 StA Schwerin

Tatzeit:	11.05.2019 - 12.05.2019
Tatort:	Schwerin
Tathergang:	Ein Wahlplakat der Unabhängigen Bürger war mit SS-Runen versehen worden. Ferner ist das Kandidatenporträt mit einem „Hitlerbart“ und Augenbrauen verunstaltet worden.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

22) 180 UJs 12750/19 StA Schwerin

Tatzeit:	01.03.2019 - 31.03.2019
Tatort:	Kirchdorf
Tathergang:	Drei unbekannte Täter hatten am Tattag einen syrischen Mann überfallen. Ein Täter hatte den Geschädigten zunächst gefragt, warum er in Deutschland sei und ihn sodann aufgefordert, nach Syrien zurückzugehen und nicht mehr „unsere“ Steuergelder zu nehmen. Überdies war der Geschädigte als „Scheiß Ausländer“ beschimpft worden. Ein Täter hatte den Geschädigten zudem mit der Faust gegen die rechte Wange geschlagen. Darüber hinaus hatte einer der Täter in der Folge aus der vom Geschädigten mitgeführten Kellnergeldbörse ca. 200 Euro in bar an sich genommen. Unter Mitnahme des Bargeldes verließen die Täter den Tatort.
Straftatbestände:	§§ 249, 223, 224 StGB
Anzahl der Täter:	3 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

23) 180 UJs 12751/19 StA Schwerin

Tatzeit:	05.06.2019 - 06.06.2019
Tatort:	Grevesmühlen
Tathergang:	Eine auf dem Gelände der Grundschule Am Ploggensee befindliche Sitzbankgruppe war mit Hakenkreuzen „beschmiert“ worden.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

24) 180 UJs 12752/19 StA Schwerin

Tatzeit:	01.01.2019 - 28.02.2019
Tatort:	Oertzenhof
Tathergang:	Dem aus Syrien stammenden Geschädigten waren drei unbekannte Täter entgegen gekommen. Einer von ihnen hatte den Geschädigten zunächst mit den Worten „Scheiß Ausländer! Verpiss dich!“ „belegt“. Im Anschluss hatte ihn ein zweiter Täter mit der Faust gegen den Rücken geschlagen. Die dritte Person hatte währenddessen dabei gestanden.
Straftatbestände:	§§ 223, 185 StGB
Anzahl der Täter:	3 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

25) 181 UJs 9853/19 StA Schwerin

Tatzeit:	19.05.2019
Tatort:	Brüel
Tathergang:	Auf Werbeträgern der SPD beziehungsweise CDU waren jeweils ein Hakenkreuz sowie der Schriftzug „Brüel bleibt braun“ angebracht worden.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

26) 180 UJs 9534/19 StA Schwerin

Tatzeit:	11.06.2019
Tatort:	nicht bekannt (Internet)
Tathergang:	In einem auf der Internetplattform Wordpress.com geführten Blog war ein Bild veröffentlich worden, welches ein mit einem Hakenkreuz zum Verwechseln ähnlich sehendes Symbol zeigte.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

27) 181 UJs 10280/19 StA Schwerin

Tatzeit:	03.05.2019
Tatort:	Greven
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten unter anderem ein Hakenkreuz sowie den Schriftzug „A.C.A.B“ auf einem Container auf dem Gelände eines Hundeübungsplatzes mittels goldenen Graffitis und schwarzer Farbe angebracht und Teile der Containerplatten herausgebrochen.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

28) 181 UJs 9841/19 StA Schwerin

Tatzeit:	02.05.2019
Tatort:	Parchim
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten mehrere Hakenkreuze sowie die Buchstaben „AFD“ auf einem Schaltkasten der Stadtwerke Parchim GmbH in schwarzer und roter Farbe angebracht.
Straftatbestände:	§§ 86a, 304 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

29) 181 UJs 10162/19 StA Schwerin

Tatzeit:	27.04.2019
Tatort:	Schwerin
Tathergang:	Sechs Doppelwahlplakate der FDP waren mittels „Edding“ und Sprühfarbe mit Hakenkreuzen und anderen Schriftzügen „beschmiert“ worden.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

30) 181 UJs 10206/19 StA Schwerin

Tatzeit:	30.04.2019
Tatort:	Wismar
Tathergang:	Eine unbekannte, ca. 30-jährige männliche Person hatte auf der Straße den „Hitlergruß“ gezeigt und eine Passantin angeschrien.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

31) 181 UJs 9890/19 StA Schwerin

Tatzeit:	03.07.2019
Tatort:	Parchim
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten mit roter Sprühfarbe auf einem Gullydeckel in den Wallanlagen ein spiegelverkehrtes Hakenkreuz aufgebracht.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

32) 181 UJs 11298/19 StA Schwerin

Tatzeit:	16.05.2019
Tatorte:	Quassel, Lübtheen und Lübbendorf
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten zwei Wahlplakate mit folgendem Inhalt aufgehängt: „Migration tötet, Stoppt die Invasion, NPD, Widerstand jetzt“ sowie „Wir schaffen Schutzzonen“.
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt; im Übrigen dürften keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen, da die Äußerungen noch von Artikel 5 GG gedeckt sein dürften.

33) 181 UJs 11300/19 StA Schwerin

Tatzeit:	16.05.2019
Tatort:	Hagenow
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten zwei Wahlplakate mit folgendem Inhalt aufgehängt: „Migration tötet, Stoppt die Invasion, NPD, Widerstand jetzt“ sowie „Wir schaffen Schutzzonen“.
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt; im Übrigen dürften keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen, da die Äußerungen noch von Artikel 5 GG gedeckt sein dürften.

34) 181 UJs 11294/19 StA Schwerin

Tatzeit:	16.05.2019
Tatort:	Wismar
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten ein Wahlplakat mit folgendem Inhalt aufgehängt: „Migration tötet“
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt; im Übrigen dürften keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen, da die Äußerungen noch von Artikel 5 GG gedeckt sein dürften.

35) 181 UJs 8938/19 StA Schwerin

Tatzeit:	06.10.2018
Tatort:	Boizenburg
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten mittels Graffiti auf dem Gebäude des REWE-Marktes unter anderem ein umgedrehtes Hakenkreuz sowie die Schriftzüge „Hitler“, „cannabiene“ und „420“ mit roter Sprühfarbe angebracht.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

36) 181 Js 10364/19 StA Schwerin

Tatzeit:	09.07.2019
Tatort:	Parchim
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten ein Hakenkreuz auf einem Mülleimer in der Wallanlage sowie einen roten Punkt auf einer benachbarten Parkbank gesprüht.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO Gründe für die Einstellung: Täter nicht ermittelt

37) 182 UJs 9608/19 StA Schwerin

Tatzeit:	24.05.2019
Tatort:	Schwerin
	Tathergang: Unbekannte Täter hatten an einer auf einer Grünfläche in der Hegelstraße abgestellten Toilettenbox mittels schwarzer Sprühfarbe ein spiegelverkehrtes Hakenkreuz angebracht.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt.

38) 180 UJs 9602/119 StA Schwerin

Tatzeit:	02.07.2019 - 04.07.2019
Tatort:	Schwerin
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten im Tatzeitraum an der Haupteingangstür der „Assalam Moschee“ einen Aufkleber mit dem Inhalt: „Asylbetrüger - Heimreise statt Einreise - Nicht Willkommen!“ angebracht, wobei der Aufkleber zusätzlich symbolisch einen Zug mit flüchtenden Menschen enthielt.
Straftatbestände:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

39) 180 UJs 9034/19 StA Schwerin

Tatzeit:	06.04.2019
Tatort:	Schwerin
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten mittels roter Farbe auf dem Gehweg, Mülleimern und einem Unterstand im Bereich des Spielplatzes am Schweriner Zoo mehrere Hakenkreuze, Doppelsigrunen, einen Smiley in der Gestalt Adolf Hitlers sowie den Schriftzug: „Sieg Heil“ gesprüht.
Straftatbestände:	§§ 86a, 304 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

40) 181 UJs 958719 StA Schwerin

Tatzeit:	30.04.2019 - 01.05.2019
Tatort:	Parchim
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten mittels roter Farbe einen PKW VW Golf mit einem Hakenkreuz und den Schriftzügen „Wixxer“ und „Lappen“ besprüht.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

41) 181 UJs StA Schwerin

Tatzeit:	03.06.2019
Tatort:	Brüel
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten mittels schwarzer Farbe auf den Betonwiderlagern einer Brücke, die über die B 104 führt, zwei Hakenkreuze angebracht.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

42) 181 UJs 8719/19 StA Schwerin

Tatzeit:	21.04.2019 - 22.04.2019
Tatort:	Sternberg
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten mittels weißer Farbe einen Schaltkasten der Deutschen Telekom mit einem Hakenkreuz besprüht.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

43) 181 UJs 9177/19 StA Schwerin

Tatzeit:	13.05.2019
Tatort:	Gresse
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten auf dem Schulgelände der Grundschule „Boizetal“ mittels eines scharfen Werkzeugs ein ca. 30 x 30 cm großes Hakenkreuz in eine Tischtennisplatte geritzt.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

44) 181 UJs 9175/19 StA Schwerin

Tatzeit:	04.01.2019 - 08.01.2019
Tatort:	Wittendörp
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten mittels eines weißen Farbstifts an einer Bushaltestelle ein Hakenkreuz und den Schriftzug „Sieg Heil“ angebracht.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

45) 181 UJs 9524/19 StA Schwerin

Tatzeit:	30.04.2019 - 02.05.2019
Tatort:	Ludwigslust
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten mittels eines grauen Gegenstandes (wahrscheinlich einem Stein) an den Wänden des Mausoleums im Ludwigsluster Schlossgarten mehrere Hakenkreuze und einen 2 Meter langen Schriftzug „Hansa FCH“ angebracht.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

46) 181 UJs 9169/19 StA Schwerin

Tatzeit:	07.05.2019 - 08.05.2019
Tatort:	Dömitz
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten an der Einrüstung des Gymnasialen Schulzentrums ein Plakat mit dem Schriftzug: „8. Mai 1945 - Das ist eure Befreiung! Terror, Folter, Vergewaltigung, Mord“ angebracht.
Straftatbestände:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

47) 181 UJs 9536/19 StA Schwerin

Tatzeit:	25.04.2019 - 27.04.2019
Tatort:	Rastow
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten die Rückwand des Gemeindehauses mit einem Hakenkreuz, einer Doppelsigrune und einem grimmig schauenden Smiley „beschmiert“.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

48) 181 UJs 9537/19 StA Schwerin

Tatzeit:	27.04.2019
Tatort:	Rastow
Tathergang:	Unbekannte Täter hatten auf dem Bahnhof in Rastow die dort befindliche Fahrplantafel mittels schwarzer Farbe mit einem Hakenkreuz bemalt.
Straftatbestände:	§§ 86a, 303 StGB
Anzahl der Täter:	nicht bekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

d) Staatsanwaltschaft Stralsund

1) 513 Js 17528/19 StA Stralsund

Tattag:	29.03.2019
Tatort:	Wolgast
Tathergang:	„Sieg Heil“ gerufen.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
Gründe für die Einstellung:	Die zu erwartende Strafe fällt im Hinblick auf eine bereits rechtskräftig verhängte Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht.

2) 513 Js 19590/19 StA Stralsund

Tattag:	06.08.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	E-Mail mit NS-Grußform „Sieg Heil“ an kleinen Personenkreis übersandt.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	keine Straftat

3) 513 Js 19591/19 StA Stralsund

Tattag:	01.08.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	E-Mail mit NS-Grußform „Sieg Heil“ an kleinen Personenkreis übersandt.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m).
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	keine Straftat

4) 513 Js 14104/19 StA Stralsund

Tattag:	08.03.2019
Tatort:	Regionalzug zwischen Rostock und Stralsund
Tathergang:	Verdacht NS - Grußformen gezeigt zu haben.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	4 männlich, 1 weiblich.
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Straftat nicht nachweisbar

5) 513 Js 12841/19 StA Stralsund

Tattag:	26.04.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	„Hitlergruß“ gezeigt.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 154 f StPO
Gründe für die Einstellung:	unbekannter Aufenthaltsort des Beschuldigten

6) 513 Js 11925/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	30.04. - 02.05.2019
Tatort:	Stralsund
Tathergang:	NS - Grußform „Sieg Heil“ im Internet verbreitet.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
Gründe für die Einstellung:	Die zu erwartende Strafe fällt im Hinblick auf eine in einem anderen Verfahren zu erwartende Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht.

7) 513 Js 18085/19 StA Stralsund

Tattag:	03.12.2018
Tatort:	Ribnitz-Damgarten
Tathergang:	Verdacht ein Hakenkreuz an einen Balkon geschmiert zu haben.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Straftat nicht nachweisbar

8) 513 Js 15478/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	Mai 2019
Tatort:	Trips
Tathergang:	Bei einer politischen Diskussion im Internet hat der Beschuldigte dem Geschädigten, der ausländische Vorfahren hat, vorgeworfen, eine Scheinehe eingegangen zu sein, um in Deutschland bleiben zu dürfen.
Straftatbestand:	Üble Nachrede, § 186 StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO mit Verweis auf Privatklageweg
Gründe für die Einstellung:	fehlendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

9) 513 Js 13705/19 StA Stralsund

Tattag:	07.02.2019
Tatort:	Lassan
Tathergang:	gegen Fremde, Ausländer und jüdische Bürger gerichtete Beiträge im Internet, die noch nicht die Tatbestandsmerkmale des § 130 Abs. 2 StGB erfüllen.
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 152 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	kein Anfangsverdacht einer Straftat

10) 513 Js 13174/19 StA Stralsund

Tattag:	04.02.2019
Tatort:	Koserow
Tathergang:	Hakenkreuz an Anhänger in Pkw
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
Gründe für die Einstellung:	Die zu erwartende Strafe fällt im Hinblick auf eine bereits rechtskräftig verhängte Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht.

11) 513 Js 12791/19 StA Stralsund

Tattag:	12.01.2019
Tatort:	Stralsund
Tathergang:	Verdacht „Sieg Heil“ und „Heil Hitler“ gerufen zu haben
Anzahl der Täter:	1 (m)
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	kein hinreichender Tatverdacht, Tat nicht nachweisbar

12) 513 Js 13703/19 StA Stralsund

Tattag:	04.02.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	Hakenkreuz an Wohnhaus geschmiert
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	kein hinreichender Tatverdacht, Tat nicht nachweisbar

13) 513 Js 13917/19 StA Stralsund

Tattag:	25.06.2019
Tatort:	Lassan
Tathergang:	Äußerungen gegen Schwule, Lesben und das dritte Geschlecht bei Facebook, die noch nicht die Tatbestandsmerkmale des § 130 Abs. 2 StGB erfüllen.
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 152 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	kein Anfangsverdacht einer Straftat

14) 513 Js 14217/19 StA Stralsund

Tattag:	14.02.2019
Tatort:	Stralsund
Tathergang:	Verdacht „Hitlergruß“ gezeigt und „Heil Hitler“ gerufen zu haben.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	kein hinreichender Tatverdacht, Tat nicht nachweisbar

15) 546 Js 6331/19 StA Stralsund

Tattag:	30.11.2018
Tatort:	Sagard
Tathergang:	„Sieg Heil“ gerufen.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Beschränkung der Strafverfolgung durch das Gericht in der Hauptverhandlung gemäß § 154a Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Die Gesetzesverletzung fiel im Hinblick auf die zugleich gegen den Angeklagten erhobenen Vorwürfe von Verkehrsdelikten nicht ins Gewicht.

16) 546 Js 19256/19 StA Stralsund

Tattag:	13.08.2019
Tatort:	Drigge auf Rügen
Tathergang:	Kleines Hakenkreuz mit Reichskriegsadler im Pkw angebracht
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	kein hinreichender Tatverdacht, Tat nicht nachweisbar

17) 513 Js 17477/19 StA Stralsund

Tattag:	09.04.2019
Tatort:	Stralsund
Tathergang:	Verwendung einer karikaturhaften Abbildung Hitlers mit Hakenkreuzarmbinde im Internet
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Entscheidung:	keine Straftat, da durch die konkrete Verwendung der Schutzzweck des § 86a StGB nicht berührt wurde

18) 513 Js 17562/19 StA Stralsund

Tattag:	09.08.2019
Tatort:	Stralsund
Tathergang:	Schulheft mit eingekritzelten Hakenkreuzen in Rucksack mitgeführt
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	kein hinreichender Tatverdacht, Tat nicht nachweisbar

19) 513 Js 17564/19 StA Stralsund

Tattag:	09.08.2019
Tatort:	Stralsund
Tathergang:	Schulheft mit eingekritzelten Hakenkreuzen in Rucksack mitgeführt
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	1 (m)
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	kein hinreichender Tatverdacht, Tat nicht nachweisbar

20) 513 UJs 10390/19 StA Stralsund

Tattag:	21.08.2019
Tatort:	Garz
Tathergang:	Hakenkreuz auf Parkbank geschmiert
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

21) 513 UJs 8421/19 StA Stralsund

Tattag:	01.02.2019
Tatort:	Lubmin
Tathergang:	Unbekannte Jugendliche riefen „Sieg Heil“.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

22) 513 UJs 7627/19 StA Stralsund

Tattag:	19.06.2018
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	E-Mail mit der Aufforderung die Holocaust-Denkmäler abzureißen
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

23) 513 UJs 7478/19 StA Stralsund

Tattag:	19.11.2018
Tatort:	Stralsund
Tathergang:	Hakenkreuz an Wohnhaus geschmiert
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

24) 513 UJs 7529/19 StA Stralsund

Tattag:	17.10.2018
Tatort:	Seebad Bansin
Tathergang:	Hakenkreuz an Toilettenhaus geschmiert.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

25) 513 UJs 7579/19 StA Stralsund

Tattag:	25.01.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	Hakenkreuz an Schaltkasten gesprüht.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

26) 513 UJs 7578/19 StA Stralsund

Tattag:	16.10.2018
Tatort:	Seebad Bansin
Tathergang:	Hakenkreuz auf Holzboden und Toilettenhaus gesprüht.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

27) 513 UJs 8010/19 StA Stralsund

Tattag:	17.04.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	Hakenkreuz auf Pkw geschmiert.
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

28) 513 UJs 8146/19 StA Stralsund

Tattag:	04.06.2019
Tatort:	Wolgast
Tathergang:	Hakenkreuz in Wohnzimmerwand geritzt
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

29) 513 UJs 9164/19 StA Stralsund

Tattag:	13.07.2019
Tatort:	Zingst
Tathergang:	Hakenkreuz am Strand in den Sand gezogen
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

30) 513 UJs 9428/19 StA Stralsund

Tattag:	18.05.2019
Tatort:	Stralsund
Tathergang:	Worte „Tod den Juden“ auf Parkbank geschrieben
Straftatbestand:	§ 130 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

31) 513 UJs 9455/19 StA Stralsund

Tattag:	10.03.2019
Tatort:	Klein Bünzow
Tathergang:	Hakenkreuz an Wetterunterstand geritzt
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

32) 513 UJs 9557/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	29.04. - 30.04.2019
Tatort:	Lubmin
Tathergang:	Hakenkreuze an Wohnhaus geschmiert
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

33) 513 UJs 9497/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	03.06. - 04.06.2019
Tatort:	Ostseebad Heringsdorf
Tathergang:	Hakenkreuz auf einen Kunstgegenstand geschmiert
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

34) 513 UJs 9557/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	29.04. - 30.04.2019
Tatort:	Lubmin
Tathergang:	Hakenkreuze an Wohnhaus geschmiert
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

35) 513 UJs 7284/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	06.05.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	Beschädigung eines Wahlplakats der Partei „Die Linke“
Straftatbestand:	Sachbeschädigung
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

36) 513 UJs 7366/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	26.11.2018
Tatort:	Damgarten
Tathergang:	Hakenkreuze an Turnhallentor geschmiert
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

37) 513 UJs 7532/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	14.01.2019
Tatort:	Stralsund
Tathergang:	Bürgerschaftsangehörigen der „Grünen“ auf in deren Wahlkreisbüro ausgelegten anonymen Flugblättern verunglimpft
Straftatbestand:	§ 185 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

38) 513 UJs 7904/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	30.04. - 07.05.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	Anbringen von Hakenkreuzen auf Wahlplakaten der SPD
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

39) 513 UJs 8125/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	14.05.2019
Tatort:	Stralsund
Tathergang:	Hakenkreuz in der Badeanstalt angebracht
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

40) 513 UJs 8302/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	09.04.2019
Tatort:	unbekannt
Tathergang:	Hakenkreuzabbildung auf einer Internetseite, die keiner Person zugeordnet werden kann
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

41) 513 UJs 9163/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	01.05. - 06.05.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	Hakenkreuz an Hauswand geschmiert
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

42) 513 UJs 9167/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	14.06.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	Hakenkreuz an Wohnhaus geschmiert
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

43) 513 UJs 9168/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	28.05.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	Hakenkreuz auf Parkbank angebracht
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

44) 513 UJs 9180/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	03.07.2019
Tatort:	Stralsund
Tathergang:	Hakenkreuz auf Trafohäuschen gesprüht
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

45) 513 UJs 9487/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	23.05.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	Anbringen eines mutmaßlich der „Identitären Bewegung“ zuzuordnenden Banners an einem Baugerüst vor der Jacobikirche
Straftatbestand:	Hausfriedensbruch, § 123 StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

46) 513 UJs 9895/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	04.05.2019
Tatort:	Wolgast
Tathergang:	Hakenkreuze und Siegrunen in Scheibe an Bahnhaltepunkt geritzt
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt

47) 513 UJs 10394/19 StA Stralsund

Tatzeitraum:	28.06. - 01.07.2019
Tatort:	Greifswald
Tathergang:	Hakenkreuze auf Baustelle an Steinhaufen geschmiert
Straftatbestand:	§ 86a StGB
Anzahl der Täter:	unbekannt
Entscheidung:	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
Gründe für die Einstellung:	Täter nicht ermittelt